

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988

e-mail: marianne.buchholz@tu-berlin.de

Berlin, den 3.2.11

Protokoll

der 812. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 25. Januar 2011

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16.30 Uhr

Anwesend:
Mitglieder:

Frau Kastner
sowie
die Herren
Marquardt
Meyer
Schröder
Stein
Streubel und
Zorn

Hochschul Controller:
Herr Thurian (SC 3)

Ständig beratende Gäste:
Frau Kunert (I A)

Protokoll: Frau Buchholz

T A G E S O R D N U N G

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 812. Sitzung	2
3.	Arbeitsverteilung	2
4.	Berichte	2
5.	Vorschlag zur Wahl des/der Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium	3
6.	Mitglieder der LSK	3

7.	Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG)	3-
8.	Verlängerung der Amtszeiten der LSK	3-6
9.	Verschiedenes	6

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird geändert.

TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 811. Sitzung

Das Protokoll wird mit einer Änderung (**TOP 7: Verlängerung der Amtszeiten der LSK – Beschluss LSK 3/811-18.1.11**) genehmigt. Der geänderte Beschluss wurde mit der Bitte um Austausch verteilt.

TOP 3: Arbeitsverteilung

Es liegt folgender neuer Antrag vor, der bereits elektronisch verteilt wurde:

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Chemie an der Fakultät II

Bearbeiter/in: Frau Blochel und Frau Zschieschang sowie die Herren Schröder, Stein und Streubel

TOP 4: Berichte

Herr Schröder berichtet, dass eine Arbeitsgruppe „Synergie in der Lehre“ an der TU unter Leitung von VP2 eingerichtet wurde.

Die Vorsitzenden der LSK und der Strukturkommission haben am 10.2. einen Termin mit dem Präsidium zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommissionen.

Herr Thurian weist darauf hin, dass bei Einrichtungen von Projektwerkstätten künftig besonders auf die Nachhaltigkeit der Ergebnisse geachtet werden soll.

Herr Meyer erklärt, dass die neue Ausstattungsplanung für akademische MitarbeiterInnen an der TU in einem Gespräch mit Herrn Einacker (PA) wegen der Umsetzung kontrovers diskutiert wurde.

VP2 bietet die Möglichkeit zu einem neuen „Runden Tisch“ und bittet um Themenvorschläge dazu.

Die Studierenden laden zur Vollversammlung am 15.2. um 12 Uhr im Raum H 0105 (Audimax) zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes BerlHG ein.

TOP 5: Mitglieder der Kommission

Vorschlag zur Wahl des/der Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium

Herr Schröder erklärt, in der LSK weiter mitzuarbeiten und als Vorsitzender erneut zu kandidieren.

Beschluss LSK 1 /25.1.2011

einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt dem Akademischen Senat vor, Herrn Christian **Schröder M.A.** als Vorsitzenden für die Amtszeit vom **1.4.11 – 31.3.13** wiederzuwählen.

Herr Christian **Schröder** hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden endet am 31.3.2012.

TOP 6: Mitglieder der Kommission

Herr Meyer erklärt sich bereit, für eine weitere Amtszeit ab 1.4.11 bis 31.3.13 als Mitglied in der Gruppe der Professoren zur Verfügung zu stehen.

Der Beschluss **LSK 3/811-18.1.11** wird daher abgeändert und an den Verteiler erneut versandt.

Die LSK beschließt die Verlängerung der Amtszeit von Herrn Meyer **einstimmig**.

TOP 7: Neufassung des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG)

Herr Schröder verweist auf das vorliegende Papier, in dem die Übersicht der wichtigen Punkte aus der Sicht der LSK aufgelistet ist.

Die LSK diskutiert ausführlich und kontrovers über die dort aufgeführten Punkte und spezifischen Anmerkungen.

Die Diskussion ergibt das Meinungsbild der LSK:

Meinungsbild aus Sicht der LSK der TUB zu dem Entwurf des „Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung“ im Vergleich der Version 22.7.2010 mit der Version vom 29.12.2010 Übersicht der wichtigsten Punkte

Allgemeines

Die LSK verweist auf ihre Stellungnahme 1/807 zur BerLHG-Novelle (Fassung vom 22.7.2010) vom

19.10.2010. [http://www.tu-berlin.de/uploads/media/807_19.10.2010.pdf] Im Folgenden geht sie auf die aus ihrer Sicht wesentlichen Änderungen zur Fassung vom 29.12.2010 ein.

Die Regelungsfülle der Novelle gibt den Hochschulen aus Sicht der LSK nicht mehr Autonomie sondern schränkt diese de facto ein.

Zur Umsetzung der Regelungen der Gesetzesnovelle wird es an den Universitäten einen enormen Bearbeitungsaufwand geben. Einerseits in der Erstellung und Anpassung aller Satzungen und Ordnungen innerhalb eines Jahres und andererseits in den dauerhaften zusätzlichen Verwaltungsaufgaben im Zuge der Änderungen. Die Umsetzung der Änderungen bedeutet einen erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand in den Hochschulen.

Die Studierenden sind mit den vorgelegten Änderungen an der BerlHG Novelle insgesamt weiterhin unzufrieden. Der Gesetzesentwurf trägt aus ihrer Sicht nicht dazu bei, die im letzten Jahr geäußerten Probleme im Zuge der Reform des Bolognaprozesses zu lösen, sondern führt zu einer weiteren Verschlechterung der Studiensituation.

Spezifische Anmerkungen

1.

Es wird ein neuer weiterer § 5a „Chancengleichheit der Geschlechter“ eingefügt. Der Paragraph ist vom Grundsatz zu begrüßen. Es folgt aber auch, dass es eine weitere neue Satzung an der TU geben muss. Diese muss in Querverbindung zu allen bestehenden Satzungen stehen. Innerhalb eines Jahres muss diese Satzung nach In-Kraft-Treten des neuen BerlHG erarbeitet sein.

2.

In § 8a wird auf die Funktion Berufungsbeauftragte/r verzichtet.

Darüber hinaus bleibt der nachträgliche Zustimmungsvorbehalt der Senatsverwaltung zu Studiengängen nach der Akkreditierung erhalten. Die Bedenken der LSK gegen die daraus folgende Rechtsunsicherheit des Studienangebots für Studierende und die TUB ebenfalls. Insbesondere deshalb, weil die Senatsverwaltung Änderungen am Aufbau von Studiengängen im Zeitraum zwischen Einrichtung von Studiengängen und der Akkreditierung nicht mehr begutachten möchte (Vgl. §90).

3.

In § 10 (5) verzichtet die Senatsverwaltung auf die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für konsekutive Masterstudiengänge der Variante a) (nach §23 (3) Nr.1). Die LSK lehnt die Einschränkung entsprechender Fachvoraussetzungen auf konsekutive Masterstudiengänge der Variante a) ab. Sie ist auch nicht in den KMKStrukturvorgaben enthalten, sondern stellt eine Berliner Variante dar, die sich nach Kenntnis der LSK nicht bewährt hat. Der Verzicht auf die Zweckmäßigkeitsprüfung wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Die Frage der Sinnhaftigkeit der Einschränkung stellt sich damit aber erst recht.

4.

Der § 10 (5a) bedeutet eine Schlechterstellung der Studierenden beim Übergang von Bachelor zu Master gegenüber den bisherigen Regelungen an der TUB. Die hier vorgegebene Verfahrensweise schränkt die Möglichkeiten der Studierenden durch die harte Frist 30.09. bzw. 31.03. ein und greift in die Gestaltung des Studiums übermäßig tief ein. Das Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittsnote wird nicht näher erläutert und wiederum (wie bisher) den Hochschulen überlassen. Die angestrebte einheitliche Regelung in Berlin wird damit nicht erreicht. Darüber hinaus werden die Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittsnote sehr stark differenziert, wenn die Gewichtung von Einzelnoten (Vgl. § 33 (2)) eingeführt wird.

Die LSK fordert die Senatsverwaltung auf, sich für eine bundeseinheitliche rechtssichere Regelung für die Zulassung zum Masterstudium einzusetzen. Im nationalen Rahmen herrscht derzeit eine unübersichtliche Vielzahl an unterschiedlichen Verfahren, die insgesamt unnötig erscheinen.

5.

In § 11 entfällt eine Regelung zum Probestudium für Studierende nach § 11 (2). Allerdings werden in § 28 (3) zu erreichende Studienziele eingefordert. Dies stellt die Abschaffung des Probestudiums wiederum in Frage.

6.

Die Begründung zu § 22 (3) Nr. 3, dass ein 10%iger Anteil an Freier Wahl in einem Studiengang die untere Grenze sei, ist aus praktischer Sicht illusorisch. Weder hat die Senatsverwaltung bisher auf die Sollbestimmung von mindestens 1/3 Freie Wahl nach § 24 (2) des bisherigen BerIHG geachtet noch akzeptieren Akkreditierungsagenturen wie z.B. die ASIIN einen Freien Wahlbereich in einer Größenordnung von 10%, da somit das Kompetenzprofil nicht vorhersagbar ist.

Die LSK empfiehlt daher in § 22 (3) Nr.3 die Worte „von mindestens 10%“ nach dem Wort „Studienanteile“ zu ergänzen, damit dieser Anteil in der Realität umgesetzt wird.

7.

In § 22 (4) und (5) werden Regelungen zum Teilzeitstudium getroffen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da es eine Ausweitung der Möglichkeiten dieses Studienmodells bedeutet. Ob es einen Bedarf an Studierenden geben wird, die entsprechende Angebote nutzen wollen, ist unklar. Ein Großteil der Studierenden hat Interesse an Teilzeit. Die bisherigen sozialen Rahmenbedingungen (z.B. Krankenkasse, BAföG usw.) und die derzeit existierenden Angebote der Hochschulen ermöglichen ein Teilzeitstudium nicht.

Warum die Gründe für ein Teilzeitstudium erfasst werden müssen, erscheint unklar. Aus Sicht der LSK würde die Erklärung der Studierenden dazu reichen. Ein Ablehnungsgrund für Teilzeit ist nicht ersichtlich.

Ein lang dauernder Teilzeitstudiengang (6Jahre) wird vermutlich nicht gewählt werden.

8.

In § 22a (2) Satz 1 fehlt in der Ausschreibung des ECTS immer noch die Ergänzung „and Accumulation“ (in § 34 (2) wird sie genannt).

Die Sollbestimmung zur Modulgröße von 5 LP erlaubt auch Abweichungen davon. Seit Februar 2010 erteilt die Senatsverwaltung bei Änderungen von Studiengängen die Auflage, Abweichungen abzuschaffen, sie lässt also keine Ausnahmen zu. Die LSK lehnt diese derzeitige Praxis ab.

9.

In der Begründung zu § 23 (4) wird angeführt, dass es auf Grund der KMK-Strukturvorgaben nicht möglich sei, für bestimmte Studiengänge eine längere Studiendauer als 5 Jahre festzulegen. Nach A 1.3 der KMK-Strukturvorgaben vom 04.02.2010 ist dies aber nicht ausgeschlossen. Entsprechend stellt die Aussage der Begründung zur Änderung einen Widerspruch dar.

10.

Die in §28 (3) angeführte Möglichkeit zur Zwangsexmatrikulation wird weiterhin abgelehnt.

11.

Nach § 30 (3) Satz 1 werden Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Das bedeutet, dass auch Ausnahmen zugelassen werden können (z.B. in Form von Prüfungsäquivalenten

Studienleistungen). Seit Februar 2010 erteilt die Senatsverwaltung bei Änderungen von Studiengängen die Auflage, Abweichungen abzuschaffen, sie lässt also keine Ausnahmen zu. Die LSK lehnt diese derzeitige Praxis ab. Die KMK-Strukturvorgaben ermöglichen darüber hinaus sogar ausdrücklich den Fall, dass mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden

können. Dies wäre eine andere Ausnahme.

12.

Unklar ist weiterhin, was in § 31 (2) Nr. 8 mit der Formulierung „Verhinderung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen“ gemeint ist.

13.

In § 33 (1) Satz 4 wird neu aufgenommen, dass letztmögliche Prüfungsversuche von 2 Prüfungsberechtigten abzunehmen sind. Dies wird von der LSK begrüßt.

14.

In § 33 (2) werden nach der Begründung unterschiedliche Gewichtungen von Noten zugelassen. Dies erhöht die Flexibilität in den Studiengängen und ist positiv zu bewerten. Die LSK gibt aber auch zu bedenken, dass bei der Berechnung von vorläufigen Noten das Verfahren zur Zulassung zum Master dann wieder schwierig wird, da hier ggf. die stärker gewichteten Module noch gar nicht vorliegen. Eine Verzerrung zwischen den anhand der vorläufigen Durchschnittsnote zugelassenen BewerberInnen und den zugelassenen mit einem regulären ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss wäre denkbar.

15.

In § 33 (3) wird festgelegt, dass die Hochschulen gewährleisten, dass zwei Monate (bzw. 3 Monate) nach Abgabe der Bachelorarbeit (bzw. Masterarbeit) der Abschlussgrad verliehen wird. An der TUB gibt es eine Vielzahl an Studiengängen, für die mindestens die Bachelorarbeit auf Grund der Gestaltung des Studienablaufs durch die Studierenden nicht unbedingt die letzte Prüfungsleistung ist. Da hierfür auch eine Ausnahme formuliert ist, erfüllt dieser Absatz die intendierte Beschleunigung des Studienabschlusses nicht.

Die LSK schlägt vor den Absatz 3 wie folgt zu formulieren:

„Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung der Bachelorgrad verliehen werden kann. Ist die Bachelorarbeit die letzte Prüfungsleistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Einreichung der Arbeit beginnt.

Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Arbeit drei Monate beträgt.

16.

Die Änderungen des in § 90 bedeuten für die Hochschulen keine wesentliche Entbürokratisierung, da ihnen selbst keine Aufwandsreduzierung entsteht. In Zusammenhang mit dem Zustimmungsvorbehalt aus § 8a ist diese Regelung abzulehnen.

TOP 8: Verschiedenes

Die nächste Sitzung findet am **15.2.11** im Raum **H 2037** statt.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder M.A.

Marianne Buchholz